4.1.2 Die Staatsstrukturprinzipien

Leitfragen	Wie bilden die Staatsstrukturprinzipien die Grundlage für den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland?	Können die Staatsstrukturprinzipien verändert werden?	Was ist unter einer wehrhaften Demokratie zu verstehen?

Welche generellen Prinzipien gibt das Grundgesetz vor?

Art. 20 GG
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Die drei Absätze des Art. 20 haben eine herausragende Stellung. Sie werden auch als Verfassung in Kurzform bezeichnet, da sie die fünf **Staatsstrukturprinzipien** für die staatliche Ordnung Deutschlands festlegen:

- Republik
- Demokratie
- Sozialstaatlichkeit
- Föderalismus (Bundesstaat)
- Rechtsstaatlichkeit

Im Einzelnen bedeuten diese Staatsstrukturprinzipien folgendes:

Republik

Mit der Bezeichnung Bundes**republik** legt das Grundgesetz fest, dass Deutschland keine Monarchie ist bzw. das Staatsoberhaupt nicht durch Erbfolge bestimmt, sondern gewählt wird.

Demokratie

Da die Demokratie als Herrschaftsform festgelegt ist, geht die Staatsgewalt vom Volk aus, das als Souverän fungiert und durch Wahlen seinem Willen Ausdruck verleiht. Mit der Nennung von besonderen staatlichen Organen im Grundgesetz wird zudem die repräsentative Demokratie festgelegt, in welcher die Interessen der Bürger durch gewählte Repräsentanten im Parlament vertreten werden. Die Repräsentanten entscheiden nach dem Mehrheitsprinzip (›Kap. 3.2). Eine Diktatur oder eine Autokratie als Herrschaftsform schließt das Grundgesetz damit aus.

Rechtsstaatlichkeit

Die Festlegung auf Rechtsstaatlichkeit führt dazu, dass Entscheidungen des Parlaments nicht den Grundrechten widersprechen dürfen. Auch die Regierung muss sich an die Grundrechte sowie geltenden Gesetze halten. Auf diese Weise werden die Bürger vor Willkür geschützt und es wird ihnen Gleichheit vor dem Gesetz garantiert. Unabhängige Gerichte wachen zudem über die Einhaltung der Gesetze.

Föderalismus

Mit dem Prinzip des **Föderalismus** wird der historischen Entwicklung Deutschlands Rechnung getragen. Lange Zeit waren viele deutsche Länder unabhängig und eher lose miteinander verbunden, bevor sie als Gliedstaaten (Bundesländer) einen gemeinsamen Bund bildeten. Die Bundesländer haben in Deutschland weitreichende Befugnisse, insbesondere in den Politikbereichen Innere Sicherheit, Bildung und Kultur. Durch den Bundesrat sind sie zudem an vielen Entscheidungen auf Bundesebene beteiligt, insbesondere bei denen, die sie betreffen. Art. 29 GG lässt die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Bundesländern bzw. eine Neugliederung der Länder zu.

© Bergmoser + Höller Verlag AG 60040

Sozialstaatlichkeit

Durch das **Sozialstaatsprinzip** wird den Menschen in Deutschland eine Grundsicherung garantiert, die aus Art. 1 Abs. 1 GG mit Bezug auf die Menschenwürde abgeleitet wird. Konkrete Festlegungen über die Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips macht das Grundgesetz jedoch nicht. Diese sind Gegenstand des Politikbereichs der Sozialpolitik.

Unveränderlichkeit der Strukturprinzipien – das Ewigkeitsgebot

Durch Art. 79 Abs. 3 GG werden die Staatsstrukturprinzipien als unveränderlich festgeschrieben. Damit wird eine Veränderung der Staats- und Herrschaftsform durch das Grundgesetz verhindert. Konkret heißt es:

Art. 79 Abs. 3 GG
„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig."

Auch die in Art. 2 – 19 GG festgelegten Grundrechte dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden. Alle anderen Artikel können mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden, so dass eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgen kann.

Deutschland – eine wehrhafte Demokratie

In der Weimarer Republik (1918 – 1933) haben verschiedene Parteien, wie z. B. die NSDAP, auf der Basis der Grundsätze des Pluralismus und der Freiheitsrechte am politischen Wettbewerb teilgenommen. Ihr Ziel war es jedoch, gerade diese Grundsätze abzuschaffen und einen Staat zu errichten, der nicht den o.g. Strukturprinzipien entsprach. Das Grundgesetz setzt deshalb Gegnern der geltenden Herrschafts- und Staatsform Grenzen:

Art. 20 Abs. 4 GG
Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Die damit errichtete sog. „wehrhafte Demokratie" manifestiert sich u. a. auch in diesen Artikeln bzw. Rechten, die eine Abschaffung der Staatsstrukturprinzipien verhindern sollen:

Art. 21 Abs. 2 GG
Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Art. 9 Abs. 2 GG
Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Art. 18 GG
Wer die Freiheit zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO)

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) in Deutschland wird durch das Konzept der wehrhaften Demokratie geschützt. Die Feinde der Demokratie sollen die Freiheiten der Demokratie nicht nutzen können, um die Demokratie abzuschaffen. Das Grundgesetz erlaubt es deswegen, Grundrechte einzuschränken. So ist es z. B. in diesem Rahmen möglich

- die Versammlungs-, Meinungs- sowie die Vereinigungsfreiheit einzuschränken
  oder
- Parteien zu verbieten.

Die FDGO wird im Grundgesetz zwar mehrmals erwähnt, aber nicht erklärt, was sie ausmacht. Im Jahr 1956 hat dies das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Parteienverbotsverfahrens formuliert. Die FDGO ist demnach eine Ordnung: „die nur unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt."

Zu den grundlegenden Prinzipien der FDGO gehören laut der Definition des Bundesverfassungsgerichts von 1956 u. a.:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten;
- Volkssouveränität;
- Gewaltenteilung;
- Verantwortlichkeit der Regierung;
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung;
- Unabhängigkeit der Gerichte;
- Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.